

Informationen zum Elternbeitrag für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

(nach § 23 Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Stand Juli 2010)

Sicher haben Sie Fragen zum Thema Elternbeitrag für die Kindertagespflege. Gern helfen wir mit folgenden Informationen weiter. Sollten nach dem Durchlesen Unklarheiten geblieben sein, wenden Sie sich einfach persönlich an uns.

I. Wonach richtet sich die Höhe des Elternbeitrages?

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen beider leiblichen Eltern und dem monatlichen Betreuungsumfang. Gestaffelt sind die Beiträge nach Einkommensgruppen und Betreuungsstunden. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 45 Stunden monatlich zahlen Eltern auch in der ersten Einkommensgruppe einen Beitrag, der nicht erlassen werden kann. Dieser Beitrag ist immer als Mindestbeitrag zu zahlen. Kosten für die Verpflegung des Kindes werden nicht gesondert erhoben. Grundlage für die Berechnungen ist übrigens die Satzung der Stadt Münster nach § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 12.12.2007.

Elternbeitragstabelle für Kindertagespflege

Jahres-Bruttoeinkommen	bis 45 Std. mtl.	bis 65 Std. mtl.	bis 90 Std. mtl.	bis 110 Std. mtl.	bis 130 Std. mtl.	bis 155 Std. mtl.	bis 175 Std. mtl.	bis 195 Std. mtl.	über 195 Std. mtl.
bis 20.000 €	0,00 €	10,00 €	15,00 €	15,00 €	20,00 €	20,00 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €
bis 25.000 €	16,00 €	33,00 €	47,00 €	54,00 €	66,00 €	73,00 €	88,00 €	95,00 €	103,00 €
bis 37.000 €	33,00 €	58,00 €	81,00 €	96,00 €	115,00 €	130,00 €	154,00 €	169,00 €	187,00 €
bis 50.000 €	49,00 €	80,00 €	112,00 €	133,00 €	160,00 €	181,00 €	214,00 €	235,00 €	262,00 €
bis 62.000 €	64,00 €	103,00 €	143,00 €	172,00 €	205,00 €	233,00 €	275,00 €	303,00 €	339,00 €
über 62.000 €	73,00 €	115,00 €	160,00 €	193,00 €	230,00 €	262,00 €	308,00 €	339,00 €	381,00 €

Sie leben getrennt oder sind geschieden? Dann wird bei der Berechnung nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, bei dem das Kind lebt. Bitte beachten Sie: Unterhaltsleistungen für den Elternteil oder das Kind sind ebenfalls Einkommen.

Pflegeeltern sind ebenfalls zahlungspflichtig. Wird für Pflegekinder den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern. Von Pflegeeltern ist grundsätzlich ein Elternbeitrag der zweiten Einkommensgruppe (über 20.000 € bis 25.000 €) zu zahlen, es sei denn, das Bruttojahreseinkommen liegt unter 20.000 €.

Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird und endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung in Kindertagespflege endet. Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Leistungen der Kindertagespflege vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

Wenn mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Person oder Familie gleichzeitig in Kindertagespflege betreut werden oder eine Tageseinrichtung, eine offene Ganztagschule oder ein ganztägiges Betreuungsangebot an Grund- oder Förderschulen besuchen, gibt es eine Geschwisterermäßigung. Bei unterschiedlich hohen Beiträgen ist der höhere Beitrag und in Kindertagespflege für das Geschwisterkind der Mindestbeitrag zu zahlen.

Und so geht es jetzt weiter:

Sie füllen bitte die „Erklärung zum Elterneinkommen“ aus. Machen Sie es sich doch etwas leichter, indem Sie sich zuvor mit unserem Blatt „Berechnungshilfe“ einen Überblick verschaffen. Dieses Blatt kann dann bei Ihren Unterlagen verbleiben. Die „Erklärung zum Elterneinkommen“ schicken Sie mit dem letzten Einkommensteuerbescheid oder aktuellen Einkommensbelegen an uns zurück. In der Folgezeit erhalten Sie von uns einen so genannten „Festsetzungsbescheid“, aus dem Höhe, Fälligkeitstermine und Zahlungsmodalitäten hervorgehen.

II. Wie wird das Einkommen berechnet?

Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist die **Summe der positiven Einkünfte** nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Bei Nichtselbstständigen handelt es sich also um das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten. Zum Bruttoeinkommen gehören auch alle Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie verbessern, wie z. B. Minijobs und öffentliche Leistungen wie Wohngeld, Unterhalt, Bafög. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und ein Betrag in Höhe von 300 € des Elterngeldes (nach dem Elterngeldgesetz) bleiben anrechnungsfrei. Ebenfalls abgezogen werden Kinderfreibeträge für das dritte und jedes weitere Kind (nach § 32 Abs. 6 EStG). **Es gilt das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres.**

Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung zahlen, ist dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen.

Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe einzustufen.

Alle Jahre wieder ...

... muss das Elterneinkommen **unaufgefordert** nach den oben erläuterten Kriterien nachgewiesen werden. Bleiben Ihre Angaben zur Einkommenshöhe aus oder fehlen Nachweise, müssen wir von Ihnen leider den höchsten Beitragssatz einfordern. Falls es Ihnen nicht möglich ist, Ihr Einkommen für das laufende Kalenderjahr zu bestimmen, nehmen Sie einfach eine vorläufige Einstufung vor. Liegen die Belege vor, überprüfen wir die Angaben und Sie erhalten je nach Sachlage eine Aufforderung zur Nachzahlung oder eine Rückerstattung.

Ausgenommen vom jährlichen Einkommensnachweis sind die Eltern, die bereits den Höchstsatz leisten.

III. Früh beantragen: Ermäßigungen und Vergünstigungen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Grundlage dafür ist § 90 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIII). Der Mindestbeitrag in der 1. Einkommensgruppe ist immer zu zahlen.

Wir brauchen etwas Zeit, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Schicken Sie ihn deshalb bitte auch in Ihrem Sinne so früh wie möglich. Ein formloses Schreiben reicht zunächst völlig aus.

Was sind nun die Voraussetzungen für einen Erlass des Elternbeitrages oder eine Kostenübernahme? Das Familieneinkommen darf die Einkommensgrenze des § 85 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch* nicht überschreiten. Achtung: Bei dieser Berechnung wird das **Nettoeinkommen** einschließlich Kindergeld berücksichtigt.

*Einkommensgrenze:

- | | |
|---|----------|
| • Grundbetrag für den Haushaltsvorstand von zurzeit | 718,00 € |
| • <u>Kaltmiete ohne Heizung</u> oder Aufwendungen für ein Eigenheim (ohne Tilgungsleistungen), soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen | € |
| • Familienzuschlag für einen Elternteil, wenn die Eltern nicht getrennt leben, von zurzeit | 252,00 € |
| • Familienzuschlag für jede überwiegend unterhaltene Person, von zurzeit | 252,00 € |

Falls noch Fragen offen geblieben sind, helfen wir Ihnen gern persönlich weiter.

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Hafenstraße 30
48153 Münster